



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B., A.: Die Ausbildung der städtischen Grundverfassungen im Mittelalter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Es ist diejenige Lösung, welcher Nicasoli neuerdings den einfachen Ausdruck gegeben hat: nicht Italien darf nach Rom gehen, sondern Rom muß nach Italien kommen.

7.

Die Ausbildung der städtischen Grundverfassungen im Mittelalter.

Die politischen Grundformen, in welche unsere heranblühenden Städte allmählig hineinzuleben anfangen, stimmen, wie eigensinnig und unübersehbar auch die Mannigfaltigkeit der einzelnen Raths- und Gemeindefassungen sich darstellen mag, in ihren wesentlichsten Punkten überein. Diese Zusammengehörigkeit beruht in dem Umstande, daß den Verfassungen einige wenige Muster zur Grundlage dienen, nach denen sie eingerichtet und herangebildet worden sind. So wenig gewiß aber ist, ob sich die ersten Keime hierzu aus den durch die Stürme der Völkerwanderung zerstörten und entvölkerten Römerstädten herüberretteten, so wenig Bestimmtes kann überhaupt über die innere Verfassung und Verwaltung unserer ältesten Städte aus der Merowingerperiode zur Mittheilung gelangen. Der aufkeimende städtische Verfassungsbau tritt erst im Beginn des achten Jahrhunderts mit der Gründung des großen Frankenreichs in einigermaßen scharferen Formen hervor.

Es ist bekannt, daß die fränkisch-germanische Herrschaft überall, wo sie Wurzel geschlagen hatte, den Städten und Landschaften ihr Gepräge aufzudrücken wußte. Auf fränkischem Fuß und sicher nur mit Beibehaltung spärlicher Bruchtheile früherer Zustände ist darum schon zu Anfang der Karolingerzeit in allen ältesten Städten die obere Verwaltung eingerichtet gewesen. Nun bestanden in jenen frühen Zeiten die öffentlichen Geldeinkünfte fast einzig in Handelsgesällen und konnten also nur in geschlossenen Orten Statt haben. Da diese Geldeinnahmen zu gewissen allgemeinen Staatsbedürfnissen unentbehrlich waren, so beruhte hierauf der Grundsatz, daß geschlossene Orte mit ihren Feldmarken nicht lehnweise veräußert, sondern anfänglich dem Reiche vorbehalten und durch unmittelbare königliche Beamte verwaltet wurden. Als Grundherr des ganzen Reichs war der König auch der Oberherr aller Städte, selbst wenn sie bei den bischöflichen Pfälzen, bei Abteien, oder neben adligen Burgen entstanden

waren. Die königliche Oberherrslichkeit fand ihre Begründung schon dadurch, daß, da dem Reichsoberhaupt die Vertheidigung des Reichs oblag, die Städte hierbei als besetzte Plätze besonders in Betracht kamen. Wir sehen darum die Leitung der städtischen Gemeinwesen anfangs in den Händen königlicher Dienst- und Wirthschaftsbeamten, welche, — mit Ausnahme des Gerichts- und Dienstzwangs, den der Fürst, Bischof oder Graf als städtischer Grundherr über einen Theil der Stadtbevölkerung, über seine Burgebefohlenen, übte, — die grundherrlichen Rechte über die königlichen Untersassen und die landesherrlichen über die freien Grundeigenthümer und Landsassen in der ganzen Stadtmark verwalteten. Außer dem Antheil der landbegüterten freien Stadtbewohner am Schöffengericht kam der Bevölkerung bei der Verwaltungspflege nicht der mindeste Einfluß zu; denn der größte Theil derselben war leibeigen und lebte als solcher noch im Zustande der Unrechtsfähigkeit. Aber auch die abligen Stadtbewohner und freien Eigenthümer städtischer Grundstücke unterlagen den Abgaben und Dienstleistungen an die grund- und landesherrschaftlichen Beamten und hatten mit der Stadtverwaltung durchaus noch nichts zu schaffen. Nur in dem Falle, wenn von Seiten der Bürgerschaft Bedürfnisse ausgebracht werden sollten, gestattete man derselben zu diesem Behufe die Wahl von geschäftsführenden Vertretern aus ihrer Mitte.

Nicht selten führen die ältesten deutschen Stadtbeamten römische Benennungen, und man hat daraus folgern wollen, daß da, wo dies geschieht, das altdeutsche Stadtverfassungswesen auf römischem Ursprung wurzle. Allein eine solche Annahme ist, wie wir bereits andeuteten, wohl zweifelhaft. Eher dürfte die Meinung der Wahrheit nahe kommen, die alten Chronisten, wenig unterrichtet über das Wesen römischer Staatsverhältnisse und meist auch nur beflissen, in der lateinischen Sprache, als in der Kirchensprache, zu schreiben, seien oberflächlich genug gewesen, jene Ausdrücke anzuwenden, wo ihnen eine Aehnlichkeit in den Amtsgeschäften und Würden obzuwalten schien. So finden wir in vielen Urkunden für die Beamten deutscher Städte die Namen: Consul, Proconsul, Prätor, Senator, Tribunus, Scabini, unter welchem letzteren Namen die alten Rathinburgen, die Schaffer oder Schöffen, also die Beisitzer des Civilgerichts zu verstehen sind.

Im Laufe der Zeit hatte jedoch die städtische Wirthschaft, namentlich das Gerichtswesen, eine vielfache Verzweigung und Spaltung erfahren. Neben den landesherrschaftlichen Beamten besaßen zuvörderst die obern Hof- und Stiftsdienstmannen, der Marschall und der Kämmerer, eine gewisse Gerichtsbarkeit. Ebenso der Zinsmeister, der Zöllner, der Münzmeister, der Hafenmeister, der Marktmeister und andere mehr. Hierzu kamen die grundherrschaftlichen Beamten in Rechtsachen solcher Bürger, deren Grundstücke auf dem Boden des Fürsten, des Stifts, oder eines Klosters belegen waren. Endlich die verschiedenen

Gerichtsherrn, die gewisse Zweige der Verwaltung und Rechtspflege als erbliche Lehne besaßen, andere, welche solche Zweige als Pfandschaften inne hatten, noch andere, die, wenn die Pfandschaften an eine Wittve gekommen, für diese zu Gericht saßen. Alle diese, nur zu oft einander durchkreuzenden Gerichtsbarkeiten waren ohne eine wachsame gemeinschaftliche Oberbehörde, alle aber mit Gebühren versehen, deren Sätze meist der Willkür überlassen blieben; die meisten sogar ohne geschriebenes Recht in der frühern Zeit. Und nicht genug, daß in der Stadt der Richter so viele waren, auch nach auswärts, an die Landrichter, wurden anfänglich die Bürger häufig entboten und mit Kosten und willkürlichen Erkenntnissen noch mehr belastet. Wie hemmend solche Rechtszustände auf alle öffentlichen Verhältnisse wirken mußten, ist wohl einzusehen, und es wird uns darum das Streben der Bürgerschaften, welches eine Vereinfachung des Gerichtsstandes und demgemäß eine Verminderung der vielen Gerichtsberechtigten zu erzielen suchte, vollkommen erklärbar.

Diese Vereinfachung ging von einer Seite aus, von woher dem deutschen Städtewesen in seiner Entwicklung so manche andere Förderung zu Theil geworden ist. In allen bedeutenderen Städten nämlich befanden sich Hochstifter, und die Bischöfe hatten daselbst schon in früher Zeit die gewerblichen Nutzungen und Handelsgefälle zu erlangen gewußt, womit schon gewisse richterliche Befugnisse verbunden waren; auch übten sie bereits als städtische Grundherrn die grundherrliche Gerichtsbarkeit über ihre Stiftssassen aus. Wegen der letzteren aber kamen sie mit den königlichen Beamten in vielfache Streitigkeiten und das städtische Gerichtswesen, ohnehin schon vielfach verzweigt, gewann dadurch an Spaltung und Verwirrung nur noch mehr. Dieser Umstand, wohl auch die Befürchtung, ihr Ansehn möchte durch die Beamten des Reichs geschmälert werden, gab Veranlassung, daß die Bischöfe eifrig darnach trachteten, ihre grundherrliche Gerichtsbarkeit noch mit derjenigen über die Freisassen in der Stadtmark zu vermehren, um damit nichts Geringeres als die alleinige und oberste Rechtsgewalt über die Stadt und Umgegend in ihre Hände zu bringen. In jenen unruhigen Zeiten, wo unter den großen Würdenträgern des Reichs allgemein die Neigung zur Erblichkeit öffentlicher Stellen einriß, bedurften die nunmehr als Kaiser gekrönten deutschen Könige, bei der so oft vorkommenden Widersegligkeit der Großen, einen Rückhalt für ihre Macht. Diesen glaubten sie bei den Bischöfen zu finden; willfährig begabten sie darum die geistlichen Fürsten mit allerlei Gerechtsamen und ertheilten ihnen auch, da zumal ihr Verlangen mit den Wünschen der städtischen Bevölkerungen im Einklang stand, die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Sprengel als ein Reichslehn.

Es geschah allerdings diese Verleihung vor der Hand nicht in allen Stiftsstädten; auch ging sie weder zu gleicher Zeit, noch unter ganz gleichen Um-

ständen vor sich. In dem alten denkwürdigen Köln scheint sie zuerst vorgekommen zu sein. Dort erhob Kaiser Otto der Erste seinen jüngsten Bruder Bruno im Jahr 953 auf den erzbischöflichen Stuhl und ertheilte ihm vier Jahre später für sich und seine Nachfolger die oberste Gerichtsbarkeit über die Stadt. Ueber Magdeburg, die Lieblingsstadt der sächsischen Ottonen, erhielt der dortige Erzbischof ebenfalls von Otto dem Ersten die oberste Gerichtsbarkeit im Jahr 965. In Bremen verließ sie derselbe Kaiser dem Bischof im Jahr 966. Dagegen erhielt sie der Bischof von Straßburg von Kaiser Otto dem Zweiten 982, der von Speier von Otto dem Dritten 989. In anderen rheinischen Bischofsstiften, wie in Mainz und Trier, läßt sich nicht genau angeben, wenn daselbst die Bischöfe mit der Gerichtsbarkeit über die Freisassen belehnt wurden, doch ist so viel gewiß, daß sie bereits im elften Jahrhundert von ihnen ausgeübt wurde. Es lag nunmehr in vielen Städten in den Händen der Bischöfe außer der geistlichen noch eine zwiefache Gerichtsbarkeit, sowohl die grundherrliche über die Stadt und die Kirchengrundstücke, als auch die landesherrliche, die sie über die Freisassen wahrnahmen. Doch wurden beide Gerichtsbarkeiten ihrerseits nicht einem und demselben Beamten überwiesen; erstere ließen sie durch den Dom- oder Stiftsvoigt, und letztere durch einen anderen Beamten, den Stadtgrafen, Gewälte, oder Walpoten in Ausübung bringen.

Zu derselben Zeit, als diese wichtige Veränderung im Gerichtswesen unserer ältesten und größeren Städte vor sich ging, kamen auch, nach fast dreihundertjähriger Dauer, die durch Karl den Großen geschaffenen Regierungsformen immer mehr in Verfall. Die alten Gaugerichte hörten auf, und die Anstalt der kaiserlichen Sendboten bestand nicht mehr. Der Grund hiervon lag darin, daß zum Schaden der Reichsgewalt in den Gau- und Grafschaften die Abhängigkeit der Reichsbeamten von den Reichsoberhäuptern immer geringer wurde und der Besitz ihrer Ämter und Würden durch den Uebergang zur Erbllichkeit immer festere Gestaltung gewann. Wie die Bischöfe, so wußten auch die Herzöge und Grafen ihren grundherrlichen Gerichtsstand allmählig über die freien Grundeigentümer in ihrem Verwaltungsgebiete auszudehnen, überhaupt aller Zweige ihrer Amtsgewalt sich so zu bemächtigen, daß sie dieselben erblich, im eignen Namen und bloß unter der Oberhoheit des Kaisers verwalteten. Neue Reime trieben nunmehr den großen deutschen Staatskörper zu vielgestalteter Entwicklung, und wie die ganze Staatsverfassung überhaupt, so nahm auch das städtische Grundverfassungswesen von jetzt an einen eignen Gang. An der Spitze der Finanzverwaltung und Criminalrechtspflege, überhaupt der höchsten Gewalt in einem größeren Gebiete und den darin liegenden Städten, stand jetzt der Land- oder Reichsvogt. Derselbe ersetzte nach Zertrümmerung der Gauverfassung wenigstens im mittleren und südlichen Deutschland die ehemaligen Königsboten, oder Gau- und Sendgrafen. Selten vergaben die Reichsoberhäupter das Land-

vogteiamt alljährlich, häufiger verpfändeten sie es, da sie immer in Geldnoth waren. Das Amt eines Landvogts war an Macht und Einkünften gleich reichlich ausgestattet und kam bald an mächtige Fürstenhäuser, die sich darin erblich zu behaupten suchten. Als erbliches Lehn ertheilten die Kaiser dieses wichtige Amt nur an Herzöge, Bischöfe und reichbegüterte Grafen. So stand der Landschaft Oberschwaben der Herzog von Schwaben als Landvogt vor; über Franken gebot, soweit nicht die herzogliche Würde des Bischofs von Würzburg reichte, der Burggraf von Nürnberg als Reichsvogt. Der Land- oder Reichsvogt saß jährlich dreimal öffentlich zu Gericht, führte bei diesem Gerichte, dem Landding, den Vorsitz und eignete sich von den Strafgeldern zwei Drittheile zu, das letzte Drittel erhielt der Stadtvogt. In Behinderungsfällen ernannte der Landvogt oft einen Untervogt mit der Befugniß, den Staatsgeschäften vorzustehen.

Unter den die Würde eines Landvogts bekleidenden Herzögen, Bischöfen, Mark-, Land- und Pfalzgrafen geboten nun, als Häupter des Stadtgerichts, folgende ausschließlich städtische Beamte: der Stadtvogt, welcher mit Ausnahme der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und der niederen Sicherheits- und Ordnungspflege in den fürstlichen Städten unter Aufsicht des Herzogs, in solchen Städten aber, wo die Bischöfe die oberste Gewalt erhalten hatten, unter der Oberherrlichkeit des Bischofs die Regierungsgeschäfte leitete. Derselbe ist jedoch von dem Dom- oder Stiftsvogt wohl zu unterscheiden. Sein Geschäftskreis umfaßte die oberste städtische Sicherheitspflege und den Blutbann, oder die peinliche Gerichtsbarkeit. In Gemeinwesen auf unmittelbarem Reichsgebiete und in den späteren Reichsstädten führte er den Namen Reichsvogt. So geboten die städtischen Reichsvögte von Frankfurt, Wezlar und Friedberg unter dem Landvogt der Wetterau, der von Nürnberg unter dem dasigen Burggrafen als Landvogt, der zu Aachen unter den Herzögen von Lothringen und Brabant als Landvögten, die von Augsburg und Constanx unter dem Herzog von Schwaben. Oft führte der Stadtvogt, meistens in bischöflichen Städten, die Benennung Gewälte, oder wie in Mainz den Namen Walpot, das ist: Gewalthaber.

Als nächstes Haupt des Stadtgerichts ist der Burggraf anzusehen. Derselbe befehligte die städtische Besatzung, war deren Richter in bürgerlichen und Dienstsachen und übte als Vorsteher des Schöffengerichts die bürgerliche Rechtspflege über die Freisassen und deren Hintersassen aus. Zugleich lag, hin und wieder vorkommende Ausnahmen abgerechnet, die Verwaltung des Polizeiwesens und die gesammte niedere Stadtpflege in seinen Händen. Mithin hatte der Burggraf nicht bloß die Aufsicht über die Gewerbe, über den Kleinhandel, über richtiges Maß und Gewicht, sondern auch die Beaufsichtigung über das ganze städtische Bauwesen, über den Festungsbau, über die Breite der Straßen, über Markt- und Mühlenanlagen u. s. w. Zu seiner Besoldung gehörte ein Dritt-

theil der Strafgeelder und außerdem noch ein Taggeld. Als Vorsteher des Polizeiwesens hielt er jährlich dreimal das Stadtvogteigericht, wo über hieher einschlagende Gegenstände entschieden wurde. Die Stelle des Burggrafen besetzten anfänglich die Kaiser, späterhin die Landvögte; nur ausnahmsweise kam dieses wichtige Amt in erblichen Besiz.

In vielen Städten erstreckte sich jedoch die Amtsthätigkeit des Burggrafen bloß auf den Oberbefehl über die städtische Kriegsbesatzung und auf die Gerichtsbarkeit über die Besatzung in bürgerlichen und Dienstsachen. Wo dies Verhältniß Platz griff, da leitete ein anderer Beamter des Stadtgerichts, der Stadtschulz oder Schultheiß die bereits namhaft gemachten Amtsverrichtungen des Burggrafen. Der Schultheiß war also in solchen Fällen Vorsteher des Schöffengerichts und Richter in bürgerlichen Rechtsachen über die nicht waffenpflichtigen Stadtbewohner. Das Amt des Schulzen hatte viele Einkünfte und war darum von solchen Abtigen, die in der Nähe, oder in der Stadt selbst wohnten, immer ein Gegenstand eifriger Bewerbung. In späteren Zeiten ging dieses Amt meist in erblichen Besiz über.

Den Häuptern des Stadtgerichts standen die Schöffen als die Beisitzer des Civilgerichts zur Seite. Sie fanden das Urtheil und sprachen das Recht nach altem deutschen Herkommen, mußten aber stets von dem Stande derer sein, über welche sie das Recht sprachen. Ihre Zahl war gewöhnlich nach der Gesamtsumme der städtischen Bevölkerung bemessen, doch sollten sie, einer früheren Bestimmung zufolge, nicht unter sieben und nicht über zwölf sein. Die Amtsthätigkeit eines Schöffen erreichte gewöhnlich nach Jahresfrist ihre Endschafft. Anfangs ernannte sie der Grundherr oder auch der Stadtvogt, später erfolgte ihre Wahl durch die Bürger.

In so fern, als mit der Verwaltung der Gefälle zugleich eine Art niederer Gerichtsbarkeit verbunden war, sind auch die Cinnehmer und Zöllner den städtischen Beamten zuzuzählen. Zuerst handhabten dieselben ihre Rechte als grundherrliche Beamte, später aber, als die Städte die meisten der Gefälle und Nutzungen erworben hatten, standen sie im Dienste der Rathsbehörden. In gleicher Weise hatten auch die Münzer schon sehr frühzeitig als eine besondere Behörde mit eigner Gerichtsbarkeit sich ausgebildet. Selbst den Zünften war später in Gewerbesachen ein gewisser Kreis richterlicher Befugnisse zugestanden worden, doch durften ihre Gerichtshandlungen nur unter dem Vorfiz städtischer Beamten gepflogen werden.

So läßt sich denn, wenn von einigen hin und wieder vorkommenden Verschiedenheiten abgesehen wird, über die nunmehrige Ausbildung der bürgerlichen Grundverfassungen Folgendes aufstellen: Alle städtischen Angelegenheiten leitete das Stadtgericht; dasselbe bestand aus einer der Bevölkerung angemessenen An-

zahl von Schöffen und aus zwei oder drei Häuptern: dem Stadtvogt, dem Burggrafen und mit oder für diesen aus dem Schultheißen.

Allein das Gerichtswesen und mit ihm die ganze städtische Verfassung verlor insoweit immer mehr an Ursprünglichkeit, als im Laufe der Zeit einzelne Corporationen der Bürgerschaften mehr und mehr Betheiligung daran gewannen. Einerseits ward diese Betheiligung ziemlich gewaltsam ausgeführt, andererseits ergab sie sich nach und nach von selbst. Gewaltsam schritten zunächst die Patrizierfamilien oder adligen Stadtgeschlechter dazu. Durchgängig machten dieselben in Verbindung mit den Erbsfreisassen, oder den freien landbegüterten Bürgern, den Kern der Bürgerschaften aus. Sie waren die Nachkommen fürstlicher Kriegslehnmannen, der Ministerialen, dann auch solcher Landadligen, welche theils des Schugbedürfnisses, theils der Kriegsdienste wegen in die Städte gezogen und bei der Dede des Landlebens letztere der vielfachen Unnehmlichkeit halber zu ihrem ständigen Wohnort genommen hatten. Vorerst war freilich an eine Herrschaft der Geschlechter noch nicht zu denken; denn wie die übrigen Stadtbewohner unterlagen auch sie reichsherrlichen, fürstlichen und bischöflichen Gerichten, mußten Steuern, sowie Naturalabgaben an den Grundherrschaften liefern und die mannigfaltigsten Dienste leisten. Aber lange konnten sie den Zustand, unter Beamten zu stehen, denen sie an Rang gleich und an Vermögen überlegen waren, nicht ertragen. Von Herrschsucht getrieben und lüstern nach den reichlichen Einkünften der städtischen Aemter, rissen sie diese in ihre Hände und drängten sich, als Genossenschaften fest verbunden, zur Regierung der Städte. Sie zählten unter ihre Bemühungen zwar manchen mißlungenen Versuch, indessen krönte ihr ausdauerndes Streben endlich doch immer ein glücklicher Erfolg. In manchen Städten hatten sie die Aemter schon frühzeitig in den Händen, in andern gelang ihnen dies erst später.

Die Zeit, wo die Regungen der Geschlechter zuerst hervortraten, ist in das zwölfte Jahrhundert zu setzen. Mit der Erlangung des Münz- und Wechselrechts bauten sie die erste Stufe zu ihrer Herrschaft; denn kaum war dieses Recht an die Herzöge und Bischöfe verliehen, so kam es auch schon in den Besitz der sogenannten Hausgenossen, Münzjunger, oder Münzherrn, die als geschlossene Gesellschaft überhaupt so viele Vorrechte und Befreiungen zu erwerben wußten, daß sie neben den herrschaftlichen Beamten bald als eigne Behörde dastanden. Zwischen ihnen und den städtischen Behörden kam es bald zu Klagen und Streitigkeiten, deren Ausgang jedoch immer zum Vortheil der reichen Geschlechter ausfiel, weil diese durch Geldgeschenke und Vorschüsse den Grundherrschaften für sich zu gewinnen wußten. Auf dem Wege des Kaufs schritten nun die Patrizierfamilien immer weiter, ein Vorrecht nach dem andern fiel ihnen zu; selbst die theilweise Befreiung von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit wußten sie zu erlangen. Zuletzt blieb bei ihrem selbststüchtigen Streben

der Grundherrschaft weiter nichts übrig als die peinliche Gerichtsbarkeit und auch diese ging später da und dort an die Städte über.

Zwar verstanden sich die Reichsoberhäupter, die Herzöge und Bischöfe meistens nur ungern zum Verkauf der Stadttämter, oft schritten sie darum nur zum Mittel der Verpfändung, doch war für gewöhnlich an eine Einlösung nicht wieder zu denken. So kamen nach und nach alle Beamtenstellen des städtischen Gerichts, das Amt des Stadtvogts, des Burggrafen, des Schultheißen, des Zöllners, des Münzmeisters und andere mehr in den Besitz der Stadtgeschlechter, welche später, als die städtischen Angelegenheiten eine Erweiterung erfuhren, sogar neue Ämter schufen und aus ihrer Mitte besetzten. Zunächst stand allerdings dem Grundherrn bei Besetzung der Stadttämter die Wahl aus mehreren vorgeschlagenen Bewerbern noch zu, aber später schwand auch dieser Einfluß. In Köln kam, nachdem das Stadtvogteiamt anfänglich einzeln und jährlich verliehen worden war, diese Würde im Jahr 1169 als erbliches Lehn an die wehrständische Familie v. Eppendorf, in Erfurt gehörte sie auf gleiche Weise dem Grafen v. Gleichen bis zum Jahr 1235. Als Burggrafen geboten in Magdeburg zuerst die Freiherrn v. Quersfurt, darauf die Herzöge von Sachsen. In Köln verwalteten dieses Amt lange Zeit die Herren v. Urberg. Die Stelle des Schultheißen war in Magdeburg als erbliches Lehn in den Händen derer v. Eckersdorf.

Den reichsherrlichen, herzoglichen und bischöflichen Beamten folgten also fast allermwärts die Patrizierfamilien in der Stadtregierung. Eine wesentliche Veränderung der Verwaltung fand hierbei nicht statt; denn der Wechsel betraf bloß die Personen, nicht den Organismus der städtischen Regierung; dieser blieb nach wie vor derselbe. Allein ein näherer Schritt zur gemeinheitlichen Ausbildung der bürgerlichen Grundverfassungen war hiermit doch geschehen, weil die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte nicht mehr dem Gemeinwesen fremde Dienstmännern leiteten, sondern einheimische Bürger, wenn auch die bevorrechtetsten derselben, die wehrständischen Stadtgeschlechter. Doch sollte auch die Herrschaft der Patrizier nirgends von beständiger Dauer sein. Neben ihren Gewaltäusserungen kam bald ein Einfluß zur Geltung, der, wenn auch anfangs wenig merklich, im Fortrücken der Zeit immer größere Bedeutung im Stadtverwaltungswesen erlangte. Dieser Einfluß ging von den Erbfreisassen oder den freien landbegüterten Bürgern aus. Bei der immer mehr wachsenden Größe der Städte war es nämlich den obrigkeitlichen Personen, den Richtern wie den Schöffen, nicht leicht mehr möglich, die Gerichts- und Verwaltungsgeschäfte allein auf dem Bürger- oder Stadthause wahrzunehmen. Sie mußten auf den Gedanken kommen, die niederen Geschäfte nicht nur unter einander zu theilen, sondern auch zu deren Besorgung Gehilfen anzunehmen. Es war mit der Ausführung dieses Gedankens theils eine Erleichterung für die gewerb-

treibende Bürgerschaft gefunden, theils das Mittel gegeben, die niedere Verwaltung solchen einsichtsvollen Bürgern anzuvertrauen, welche, bekannt mit allen örtlichen und persönlichen Verhältnissen ihrer Umgebung, sich besonders zu richterlichen Personen eigneten.

Man theilte darum die ganze Stadt nach der vorhandenen Zahl der Kirchen oder Thore in ebenso viele Bezirke, in Thor- oder Pfarrsprengel, ernannte von Seiten des Stadtgerichts für jeden Bezirk einen Nachbar- oder Bürgermeister, der mit seinen Gehilfen, den sogenannten Rathgebern oder Rathsmannen unter Aufsicht der Schöffen folgende niedrige Zweige der Verwaltung wahrnahm: die niedere Sicherheits- und Strafrechtspflege, die Führung der Grundbücher, das Steuer- und das Marktwesen. Solche niedere Bezirksgerichte führten die Benennung Burgerichte, Gassengerichte, oder Pfarrsprengelgerichte. Sie erstreckten sich, was die niedere Sicherheits- und Strafrechtspflege betraf, auf Theilnahme der richterlichen Gewalt an Zweigen, die nach dem Kirchenrechte in der Amtsgewalt der Geistlichen lagen, also auf Untersuchungen und Straferkenntnisse in Sachen des Ehebruchs, des Meineids und des Wuchers. Von dem, was in die bürgerliche Rechtspflege einschlug, blieben den Bezirksgerichten die kleineren Schuldlagen überlassen. Auch die Führung der Grundbücher, oder die Veränderungen im Grundeigenthum gab man in die Hände der Burrichter, so zwar, daß einige Schöffen die Aufsicht wahrnahmen und vorkommende Rechtsfragen entschieden, die Gehilfen des Burgerichts aber die Ausfertigungen besorgten und die Bücher führten. In Beziehung auf das Steuerwesen überließ man den Thor- oder Pfarrsprengelbeamten die Berechnung und Einsammlung der mittelbaren Steuern, sonach derjenigen, welche von der Bereitung und dem Verkaufe gewisser Lebensmittel erhoben wurden. Bei dem Marktwesen führten die Burgerichtsmitglieder die Aufsicht über den kleineren Verkehr, über richtiges Maß und Gewicht, über die Vertheilung der Buden und Verkaufsbänke auf den Märkten u. s. w. Außerdem fielen den Vorstehern der Burgerichte, den Bürgermeistern, noch so manche andere Gerechtsame zu; so unter andern die Ertheilung der Heimathsgerechtigkeit an fremde Handwerker innerhalb ihrer Bezirke.

Durch die Einrichtung und weitere Ausbildung der Bezirksgerichte war aber die nächste Veranlassung zur Entstehung der altstädtischen Rathsbehörden gegeben. Es geschah nämlich, daß die Pfarrsprengelbeamten anfangen in eine Genossenschaft zusammen zu treten. Hierdurch entstand eine neue Behörde, die, als im Besitze der niederen Civilrechtspflege und der Verwaltung, zwar unter dem Schöffengerichte stand, mit diesem aber eine einzige obrigkeitliche Gesamtanstalt bildete und unter dem Namen des städtischen Rathes sich für alle folgenden Zeiten erhalten hat. Jedoch gliederten sich, fast ähnlich der Organisation unserer heutigen Rathsbehörden, die alten Rathskörperschaften in einen

engern und in einen weiteren Rath. Jenen, den engern, bildeten die Schöffen unter Vorsitz des Schultheißen; diesen, den weiteren, machten die vereinigten Pfarrsprengelbeamten aus, mit einem besonderen Vorstand, dem Rathsherrn, oder Rathsbürgermeister an der Spitze. Beide Rathsbehörden, auch Rathsbänke genannt, gingen jedoch auf das engste zusammen. So stand nicht nur der Schöffenbürgermeister auch den Rathsmännern des weiteren Rathes und der Rathsbürgermeister oftmals auch den Schöffen als Oberhaupt vor, sondern es war auch nichts Seltenes, daß Mitglieder des engeren Rathes als Mitglieder im weiteren Rathe saßen. Wie groß übrigens die Anzahl der Betheiligten in beiden Körperschaften gewesen sei, darüber ist, weil diese Zahl hauptsächlich von der Größe der Stadtbevölkerung abhing, nichts Maßgebendes aufzustellen. Ebenso läßt sich über das Zahlenverhältniß des engeren zum weiteren Rathe nichts Allgemeingiltiges sagen. Während in einer Stadt der engere Rath aus 12 Mitgliedern bestand und der weitere Rath daselbst 20 bis 30 Mitglieder zählte, gehörten in andern Städten zum ersteren 15 bis 20 und zum zweiten oft 50 bis 60, ja oft 80 bis 100 Mitglieder. Die Rathsämtter wurden durch Wahl besetzt, theils auf ein, theils auf mehrere Jahre, in manchen Orten sogar auf Lebenszeit. Erbliche Rathsstellen kommen selten vor, und wo sie zu finden sind, da hatte zugleich die ganze Stadtverfassung einen eigenthümlichen Charakter.

Bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts blieben die Rathsstellen sämmtlich in dem Besitze wehrständischer, mittelständischer und landbegüterter Geschlechter. Von Ehrgeiz und Gewinnsucht geleitet, suchten diese die Aemter nur mit Jhresgleichen zu besetzen und von andern Bürgersclassen einen Einfluß auf die Stadtverwaltung durchaus nicht zu dulden.

Allein an der Scheide des 13. und 14. Jahrhunderts gaben auch unter dem Handwerkerstande allerlei Anzeichen die ersten entschiedenen Regungen nach der Theilnahme an der Stadtregierung zu erkennen. Was in diesen Kreisen nunmehr zum Ausbruch kam, hatte allerdings schon längst im Stillen seine Vorbereitung gefunden, aber mehrfache Ursachen hinderten den Gewerbestand, früher mit seinen Forderungen aufzutreten. Theils die bis in das 13. Jahrhundert geltende Rechtlosigkeit der Handwerker, theils der ausschließliche Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Gerichtshandlungen, dann die ärmliche Lage des niederen Volks überhaupt, endlich auch das Uebergewicht, welches die Patrizierfamilien durch ihre Privilegien behaupteten, das waren wohl die vornehmlichsten Ursachen dieser langen Verzögerung. Doch leitete der Geist der Zeit auch die großen Massen der Gewerbetreibenden zu höherer politischer Bedeutung. Seit dem 13. Jahrhundert gelangten sie in den größeren und älteren Städten, wenn auch nicht zur Rechtsgleichheit mit anderen Bevölkerungsclassen, so doch zur Rechtsfähigkeit. Das erste Beispiel hierzu liefert Speier,

wo Kaiser Heinrich IV. den Handwerkern die Rechtsfähigkeit ertheilte. Dann wurde auch, besonders durch die Bemühungen Rudolfs des Habsburgers, die deutsche Sprache statt der lateinischen mehr und mehr Gerichtssprache. Und wie in diesen Beziehungen, so leuchtete noch in mancher andern bereits die Morgenröthe einer besseren Zeit: durch Zerrüttungen und Kämpfe begann die Macht der Geschlechter zu sinken, auf der andern Seite aber durch regen Gewerbs- und Handelsfleiß die Wohlhabenheit und zugleich auch die Bildung der Handwerker zu steigen. Selbst der Lauf der Geschichte nahm im Anfang des 14. Jahrhunderts zu Gunsten des niederen Volks einen neuen Aufschwung, vor allen in jenen gewaltigen schweizerischen Freiheitskämpfen, deren erschütternder Ausgang aus den Bergen Hochallemaniens nicht unbemerkt herüberklang in die volkreichen Städte Deutschlands und die dumpfe Gährung daselbst noch erhöhte. Kenntnisse, Vermögen, überhaupt Selbstgefühl bestimmten nunmehr auch den Handwerkerstand, daß er, in wohlgegliederte Zünfte geordnet, vorwärts ging und die Theilnahme an den Rathsverhandlungen erzwang. Zunächst war allerdings diese Theilnahme nur von geringer Bedeutung; sie beschränkte sich oft bloß darauf, daß Bevollmächtigte der Zünfte dem Rathe ihre Wünsche zu erkennen geben durften, aber bald saß von jeder größeren Zunft ein Vorsteher als Mitglied im städtischen Rathe, und damit war die Ausbildung des letzteren vollendet.

Kurz zusammengefaßt ist also der Gang, den die Städteverwaltung in ihrer Ausbildung genommen hat, folgender: Dienstmännern und Wirthschaftsbeamte des Reichs übten zuerst im Namen des Reichsoberhauptes die höchste Gewalt über die Städte aus. Später ging in den meisten größeren Gemeinwesen die höchste Gewalt an die Bischöfe und bald darauf anderwärts auch an die weltlichen Fürsten über. In den bischöflichen und fürstlichen Städten sowohl, als auch in solchen, welche unmittelbar reichsherrlich geblieben waren, kam dann die Regierung oder Leitung des Gemeinwesens durch das Stadtgericht an einzelne Classen der Bevölkerung; zuerst an die wehrständischen Stadtgeschlechter, dann dehnte sich die Theilnahme an der Regierungsgewalt auch auf die freien landbegüterten Bürger und zuletzt auf alle größeren Corporationen der Bevölkerung aus.

Wenn hier bei der Entwicklung des städtischen Grundverfassungswesens meist nur von reichsherrlichen und bischöflichen Städten, weniger von kleineren fürstlichen die Rede ist, so beruht dies darauf, daß letztere der Mehrzahl nach erst später, — die meisten innerhalb des Zeitraums vom 12. bis 13. Jahrhundert — gegründet worden sind. Ihre Verfassungen brauchten also nicht erst zur Entwicklung zu gelangen, sondern wurden, wie wir gleich zeigen werden, nach anerkannten Mustern älterer Städte eingerichtet. Bei allen Stadt-

verfassungen bildete das von den Kaisern ertheilte Wappen- und Siegelrecht den Schlußstein derselben.

Der Charakter einer Stadtverfassung tritt in ihrem Stadtrecht, das heißt: in den durch Freibriefe und Verträge in bestimmte Formen gebrachten Verhältnissen der Stadtbewohner zu dem Landesherrn, zu den Nachbarn und zu einander selbst am deutlichsten zu Tage. Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, daß das Stadtrecht ursprünglich nicht als etwas Vollendetes, sondern als ein im Laufe der Zeit gewordener Inbegriff aller städtischen Verhältnisse anzusehen ist. Stadtrecht bedeutet zunächst die einer Stadt zustehenden Freiheiten und Privilegien; weil aber diese Privilegien mancherlei Rechtsverhältnisse mit berühren, so versteht man im engeren Sinne unter Stadtrecht die bei ihrem Schöffenstuhl oder Schöffengericht geltenden Gesetze und erlassenen Rechtsprüche. Im weiteren Sinne ist das Stadtrecht mit der ganzen Verfassung eines städtischen Gemeinwesens gleichbedeutend. Zwar nicht ganz gleich, doch verwandt hiermit ist der Burgbann, der Burgfrieden, oder das Weichbildrecht. Letzteres nimmt Bezug auf den wichtigsten Theil der städtischen Verfassung, auf die Rechtspflege. Weichbild bezeichnet das zusammenhängende Stadtgebiet, innerhalb dessen die Stadtgerichtsbarkeit galt. Weichbildrecht ist demnach der Inbegriff aller im Stadtbezirk gültigen Rechtsformen. Das Stadtrecht fand seine Heranbildung durch die von Reichsoberhäuptern, weltlichen und geistlichen Grundherren den Städten ertheilten Rechte und Befreiungen.

Das älteste aller städtischen Rechte ist unstreitig das Meß- und Marktrecht. Dieses Recht war einer Stadt so nothwendig, daß sie sich ohne dasselbe beinahe gar nicht erhalten, noch viel weniger zu einigem Flor gelangen konnte. Wochenmärkte erachtete man als unentbehrlich, und sie wurden darum jeder Stadt ohne Ausnahme verliehen. Am frühzeitigsten wußten die Bischöfe den Städten ihres Sprengels die Meßgerechtigkeit zu erwerben. So erhielt das Hochstift zu Straßburg schon im Jahre 876, Trier 902, Magdeburg 965, Bremen 966, Mainz 974, Speier 989, Passau und Constanz 999, Osnabrück 1002 das Marktrecht für die Stadt. Mit der Verleihung der Meß- und Jahrmärktsgerechtigkeit verfahren zwar die Kaiser nicht sparsam, doch ertheilten sie das Privilegium nicht immer in gleichem Umfange. Bei einigen Städten wurde das Münz- und Wechselrecht damit zugleich verbunden, wovon namentlich das erstere von großer Wichtigkeit war. Selten ertheilten die Kaiser das Münzrecht ohne Vorbehalt, und die Belehnung damit mußte auch oft bei der Wahl eines neuen Reichsoberhauptes wiederum nachgesucht werden. Das Recht der Münze ging zunächst an die Bischöfe und weltlichen Fürsten über, aus deren Händen kam es durch Kauf oder Tausch an die sogenannten Hausgenossen, Münzherrn oder Münzjunker, die, wie wir wissen, zu den Stadtgeschlechtern gehörten. Nach Beseitigung vieler Streitigkeiten, hauptsächlich mit den Bischöfen,

welche bei der Veräußerung einen Antheil sich vorbehalten hatten, kam zuletzt das Münzrecht da und dort an den städtischen Rath.

Als weniger wichtig ist das Wechselrecht anzusehen. Es bestand in der Befugniß, offene Läden und Gewölbe zum Auswechseln fremder Münzsorten halten zu dürfen, die auf dem Plage selbst keine volle Geltung hatten. Ursprünglich übten das Wechselrecht nur die Stadtgeschlechter, später, bei vorgeschrittener Wohlhabenheit, nahmen auch handeltreibende Bürger daran Antheil.

Nächst dem Marktrecht übte wohl das Recht der Bannmeile den größten Einfluß auf das Emporkommen städtischer Erwerbszweige. Das Wesen der Bannmeile bestand darin, daß innerhalb einer Meile rings um die Stadt kein fremder Handwerker Niederlassungsrecht erhielt, noch Handel und Wandel daselbst treiben durfte. Wegen der Bannmeile entstanden die heftigsten Streitigkeiten zwischen den Städten und den benachbarten Landadligen und Klostergeistlichen; doch wußten die Städter den Zwist durch ihre Geldmacht immer zu ihrem Vortheil auszugleichen.

Die Befreiungen von fürstlichen, bischöflichen und Reichszöllen erlangten die Städte nur nach und nach, nicht selten unter großen Schwierigkeiten und stets nur durch große Geldsummen; denn die Zölle, welche in den Städten erhoben wurden, waren eins der einträglichsten Regale des Kaisers, oder des reichsfürstlichen Grundherrn. Nur wenn letztere in Geldnoth kamen, schritten sie zur Veräußerung ihrer städtischen Zollrechte. Die von Städten erworbenen Zölle kamen jedoch nicht in Wegfall, sondern fanden ihre Erhebung zum Vortheil der Gemeindefasse.

Die Bierbrauerei ferner, als uraltes deutsches Gewerbe früher von den freien Landbesitzern als Wirthschaftszweig für den eignen Hausbedarf betrieben, machte, nachdem sie durch künstliche Gährung und durch Beimischung des Hopfens vervollkommenet worden war, ein besonderes Recht der kaiserlichen Domänen, der Klöster und einzelner Lehnsträger aus. Aber auch dieses Recht wußten die Städte nach und nach zu erlangen und sich darin so zu befestigen, daß es ihnen von den benachbarten Landbesitzern unverkümmert verblieb. In den Städten wurde die Braugerechtigkeit nur einer gewissen Anzahl von Bürgern, gemeinhin den angesehenen Familien zugetheilt, die dann den Besitz derselben an ihre Häuser hesteten und als geschlossene Körperschaft in mehreren, besonders in niederdeutschen Städten, eine der angesehensten Zünfte bildeten.

In so fern, als die genannten Rechte besonders geeignet waren, das Emporkommen der Gewerbs- und Handelszweige zu fördern, können sie als die allgemeinsten und ältesten aller städtischen Rechte angesehen werden. Außer ihnen erwarben jedoch die Städte noch eine Menge anderer, wodurch sie da und dort eine beinahe völlige Unabhängigkeit, ansehnlichen Grundbesitz und viele Einkünfte gewannen. Als reichsherrliche und fürstliche Unterthanen unter-

lagen die Bürger mancherlei Abgaben und Dienstleistungen. Nun ist bekannt, daß die Grundherrschaft, von häufigem Geldmangel gedrückt, viele, wohl die meisten ihrer Regalien an Privatpersonen entweder gänzlich, oder doch theilweise veräußerten. Die Inhaber solcher Rechte ließen es aber, um den größtmöglichen Gewinn zu erzielen, an Bedrückungen nicht fehlen. Es entstand aus dieser Ursache von Seiten der wohlhabend gewordenen Stadtgemeinden das Streben, die landes- und grundherrlichen Gefälle abzulösen. Nach und nach hatten die Bürger nicht bloß mancherlei Steuern, wie die Grundsteuer, die Kopfsteuer, das Markt- und Standgeld, das sogenannte Veshaupt und den Veshtheil in Sterbefällen abgelöst, sondern auch die Dienstleistungen und Naturalabgaben auf dem Wege des Kaufs in Wegfall gebracht. Gestützt auf Geldmittel und überzeugt von deren durchwirkender Kraft gingen sie noch weiter. Durch Kauf gewannen sie Besitzungen der Grundherrschaft in der Nähe der Stadt, Höfe, Mühlen, Landgüter, Forsten und Herrschaften, ferner mancherlei Rechte, wie das Fischerei- und Jagdrecht, das Weiderecht auf herrschaftlichen Triften, das Recht des Holzfällens in Reichsforsten, den Fähr-, Brücken- und Judenzoll; selbst das Patronat über die Kirchen kam auf diese Weise in ihre Hände. Dagegen wurde den Bürgern die Befreiung vom auswärtigen Gerichtszwange und von mancherlei Gerichtsformen, wie von gerichtlichen Zweikämpfen und Gottesurtheilen nur nach und nach und meist unter großen Schwierigkeiten zu Theil. Am spätesten ging die peinliche Gerichtsbarkeit an die Städte über.

Kurz zusammengestellt, sind die Grundzüge der städtischen Vorrechte, wie sie bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts den bürgerlichen Gemeinwesen ertheilt worden waren, etwa folgende: die Rechte, welche der Grundherr in der Stadt besitzt, darf er keinem Andern zu Lehen ertheilen, besonders darf der Kaiser eine reichsherrliche Stadt nicht in geringere Hände geben. Der Schultheiß wird aus den Bürgern gewählt, und es bleibt den letzteren auch die Wahl ihrer Vorsteher, Rathmänner und Aelterleute bald mit, bald ohne Bestätigung des Landesherrn überlassen. Kein Bürger darf vor ein fremdes Gericht gefordert werden, er ist nur den heimathlichen Gerichten unterworfen und wird nur nach den Gesetzen seiner Stadt behandelt. Ein Bürger darf nicht von auswärts wegen Schulden verhaftet, oder als Geisel ausgehoben werden. Ein Beweis durch Kampf oder durch ein anderes Gottesurtheil findet nicht statt. Kein Richter darf gegen die Meinung der Schöffen sprechen. Die Bürger genießen freies Ehe- und Erbrecht. Sie bleiben frei von allen willkürlichen Abgaben und außergewöhnlichen Zöllen und Steuern, sie genießen das Markt- und Münzrecht, haben Theil an dem Jagdrecht und sind dem Strandrechte und dem Grundruhrrechte nicht unterworfen. Die Ausübung der Polizei wird, wie die ganze niedere Verwaltung, den bürgerlichen Behörden

überlassen. Geistliche dürfen wegen Schulden ausgepfändet werden. Die Bürgerschaft wählt ihre Geistlichkeit selbst, oder gestattet doch nicht, daß sie wider ihren Willen gewählt werde. Der Kriegsdienst darf von den Bürgern nur nach einem feststehenden Sage geleistet werden. Niemand soll befugt sein in der Stadt oder nahe dabei eine Burg zu erbauen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Rechte nicht alle auf einmal und auch nicht allen Städten in gleichem Umfange erteilt wurden, nach und nach aber bewarben sich die meisten darum und erhielten sie auch. Solche Städte nun, welche neben allerlei Befreiungen die landes- und grundherrlichen Rechte in größtmöglicher Ausdehnung erworben hatten, erlangten die Reichsunmittelbarkeit und stiegen im Range zu Reichsstädten empor; andere, denen ein geringerer Besitz von Rechten zu Theil geworden war, standen in einer größeren oder geringeren Abhängigkeit von dem Grundherrschaften. Die am wenigsten bevorrechteten Städte blieben die später emporgekommenen kleinen Landstädte, doch konnten auch sie infolge der erstarkenden Landeshoheit nicht willkürlich von dem Grundherrschaften behandelt werden. Alle Städte aber, selbst die reichsunmittelbaren, erkannten den Schutz und die Obergewalt des deutschen Kaisers an.

Zwar zeigt, wie wir bereits im Eingange bemerkten, ein selbst nur oberflächlicher Blick in den festen Rahmen oder in die politischen Grundformen unserer alten deutschen Stadtgemeinden in minder wesentlichen Stücken eine unübersehbare und eigensinnige Mannigfaltigkeit der einzelnen Raths- und Gemeinheitsfassungen. Doch gingen solche Einrichtungen, die einen Hauptgrundzug in den Verfassungen älterer Städte darstellten, im Laufe der Zeit auch auf andere über, so daß eine hierdurch im Verfassungsbau des städtischen Wesens hervortretende Ähnlichkeit nicht zu verkennen ist. Abgesehen von wenigen unwesentlichen Abweichungen, wie etwa Vertiklichkeit und andere Umstände sie geboten haben, stehen alle Verfassungen unter einander im Zusammenhang und führen auf wenige Zweige zurück, die höchst wahrscheinlich wiederum alle an einem Stamme wurzeln. Ohne allen Zweifel ist Köln dieser Stamm. Auf das kölnische Stadtrecht gründet sich das von Achen, Soest und Frankfurt am Main. Dem soester ist das lübische und höchst wahrscheinlich auch das magdeburgische entnommen. An anderen Raths- und Gemeinheitsverfassungen haftet wiederum unverkennbar das Vorbild Freiburgs im Breisgau, Ulms und des selbständigen Worms. Die Muster also, wonach die Grundverfassungen der Städte zur Ausbildung gelangten, sind ursprünglich: Köln, Achen, Soest, Frankfurt am Main, Lübeck, Magdeburg, Culm in Ostpreußen, Freiburg im Breisgau, Ulm und Worms. — Mit den politischen Grundlagen gingen nun auch gewisse Formen von den älteren Städten auf die Tochteranstalten über; so unter andern der Gebrauch eines eignen Wappens und Rathsiegels, der Gebrauch der Rathsglocke und andere mehr. Ebenso fanden

besondere Einrichtungen in den Rathsfazungen älterer Städte, wie die Geltung der Stimmenmehrheit bei Beschluffassungen, der größtentheils jährliche Wechsel der Rathssämer in den später gegründeten ihre Anwendung.

Dagegen trat in Rechtsfachen das Verhältniß ein, daß solche ältere Gemeinwesen, deren Stadtrecht auf jüngere übergegangen war, auch als Obergerichtshöfe für letztere galten. Dieser Umstand beruhte darauf, daß die Deutschen lange Zeit keine umfassende Gesetzgebung und keine allgemein gültigen Gesetzbücher besaßen. Die Sammlung richterlicher Entscheidungen, überhaupt der Ursprung deutscher Rechtsbücher ist erst in das 13. Jahrhundert zu setzen. Der gewöhnliche Gang der Rechtspflege war folgender: Die Schöffen fanden das Urtheil und sprachen das Recht; der Richter brachte den Spruch oder das Urtheil zur Ausführung. Nun hatten die ältesten Gerichtshöfe oder Schöffensühle durch lange Praxis auch die vollständigsten Gesetzsammlungen und konnten in den verwickeltesten Fällen und bei schwierigen Rechtsfragen Auskunft erteilen. Sie gelangten daher zum Recht der Obergerichte, erhielten als solche die kaiserliche Bestätigung und entschieden in höchster Instanz. Solcher Obergerichte waren in Deutschland anfangs vier: In Köln, zu welchem mehr denn siebenzig Städte am untern Rhein; zu Frankfurt am Main, wozu mehr denn sechzig Städte am Rhein und im mittleren Deutschland; in Lübeck und Magdeburg, wozu alle nordöstlichen, schlesischen, preussischen und sogar polnische Städte gehörten. Ausgezeichnet im Ansehen stand der Schöffensuhl in Magdeburg; dort führte der Erzbischof zuweilen selbst den Vorsitz über das Schöffengericht und verschaffte dessen Rechtsprüchen mit dem Banne Nachdruck. Die Grundlage für die richterlichen Entscheidungen war daselbst später der Sachsenspiegel. Weil jedoch die Berufung ferner Städte an das Obergericht mit vielen Kosten und Zeitverlust verknüpft war, so wurde schon im 13. Jahrhundert für die preussischen Städte zu Culm und durch Kasimir den Großen 1353 ein oberer Gerichtshof in Krakau für die polnischen Städte errichtet.

Die Verleihung der eigenen Gerichtsbarkeit an die Städte geschah mittels symbolischer Zeichen; bei der Belehnung mit der peinlichen Gerichtsbarkeit erhielten sie als Zeichen ein Schwert und einen Handschuh; im Belehnungsacte mit der niedern Gerichtsbarkeit bloß einen Handschuh. — Die Stadtrechte erteilte anfangs bloß der Kaiser, weil er alleiniger Landesherr war, später, als die Landeshoheit auch auf die Fürsten und Bischöfe überging, versahen auch diese die Städte ihres Gebiets mit dem Stadtrecht, doch erbaten sie dazu, wenn auch nur der Form wegen, die Genehmigung des Kaisers. A. B.